

BKK SBH * Postfach 11 24 * 78635 Trossingen

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptverwaltung
Löhrstr. 45
78647 Trossingen

Ansprechpartner Uwe Amann
Telefon: 0 7425 94003 11
Telefax: 0 7425 94003 22
email: uamann@bkk-sbh.de
Datum: 20.12..2024

Der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Schwarzwald-Baar-Heuberg (BKK SBH) hat in seiner Sitzung am 17.12.2024

➤ Die Änderung der Satzung der Betriebskrankenkasse Schwarzwald-Baar-Heuberg beschlossen.

Geändert wurde:

Satzungsänderung

Die Satzung der BKK SBH in der Fassung mit Bekanntmachung vom 22.08.2024 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Die Betriebskrankenkasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt monatlich 2,44 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 35 v.H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben (§ 261 Abs. 2 Satz 1 SGB V).

§ 12 Leistungen

VII. Zusätzliche Leistungen

10. Hebammenrufbereitschaft

Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme oder einen Entbin-

dungspfleger in Anspruch nehmen, erstattet die BKK SBH die Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme oder des Entbindungspflegers ab der 37. Schwangerschaftswoche entstehen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme oder der Entbindungspfleger gemäß § 134a Absatz 2 SGB V oder nach § 13 Absatz 4 SGB V als Leistungserbringerin oder Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme oder des Entbindungspflegers und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.

Erstattet werden der Versicherten die tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme oder des Entbindungspflegers bis zu einem Betrag von 250 Euro einmal je Schwangerschaft. Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme oder Entbindungspflegers werden nicht erstattet. Zur Erstattung ist der BKK SBH die spezifizierte Rechnung der Hebamme oder des Entbindungspflegers für die Rufbereitschaft vorzulegen.

11. Zahnprophylaxe bei Kindern

Über die gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage von § 28 Absatz 2 SGB V hinaus beteiligt sich die BK SBH an den Kosten für eine Fissurenversiegelung der kariesfreien vorderen Backenzähne (Prämolaren) im bleibenden Gebiss bei Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch eine Vertragszahnärztin oder einen Vertragszahnarzt oder einen nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer.

Der Zuschuss für eine Fissurenversiegelung beträgt 15 Euro je Zahn, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses ist die spezifizierte Rechnungen vorzulegen. Es wird für maximal zwei Fissurenversiegelungen ein Zuschuss gewährt.

Anlage zu § 2 der Satzung der BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg Stand 01.01.2025 Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats

1.3 Pauschbetrag für Zeitaufwand

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für jeden Kalendertag einer Sitzung für den regelmäßigen außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90 Euro geleistet.

Anlage zu § 18 der Satzung der BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichs- gesetz (AAG)

§ 8 Umlagesätze

- I. Der Umlagesatz für das Umlageverfahren U1 beträgt 2,6 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- II. Der Umlagesatz für das Umlageverfahren U2 beträgt 0,4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die genannten Satzungsänderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Änderung der Satzung der BKK SBH wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Baden-Württemberg, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, mit Bescheid vom 20.12.2024, AZ: 61-5221.2-007.02/0010 gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt. Die Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Nach § 21 Satz 1 der Satzung der BKK SBH erfolgt die Bekanntmachung durch Information auf der Homepage.

Die Satzung kann während der üblichen Geschäftszeiten der BKK SBH eingesehen werden.

Die Informationsfrist beträgt nach § 21 Satz 2 der Satzung 2 Wochen.

Der Vorstand
Gez.: Uwe Amann

Veröffentlichung auf www.bkk-sbh.de von Freitag 20.12.2024 bis Freitag 03.01.2025